

BGer 1C 648/2020 vom 12. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_648_2020

FR: TF 1C 648/2020 du 12 janvier 2021

IT: TF 1C 648/2020 del 12 gennaio 2021

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat am 27. Oktober 2020 das Gesuch von A. _____ um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren gegen den Regierungsrat des Kantons Solothurn und die Gemeinde Egerkingen betreffend den Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tesil" abgewiesen und ihm einen Kostenvorschuss von Fr. 500.- auferlegt, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Mit Eingabe vom 20. November 2020 beantragt A. _____ sinngemäss, diese Verfügung aufzuheben und ihn von der Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses zu befreien. Er verfüge weder über liquide Mittel noch besitze er eine Liegenschaft. Das Verwaltungsgericht beantragt in seiner Vernehmlassung, auf die Beschwerde nicht einzutreten oder sie als gegenstandslos abzuschreiben. A. _____ habe den Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur drohen könnte, nachdem er den Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt hat und das verwaltungsgerichtliche Verfahren damit seinen Fortgang nehmen kann. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.